



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die neue Stadt

Feder, Gottfried

Berlin, 1939

b) Gefängnis

[urn:nbn:de:hbz:466:1-84833](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-84833)

b) Gefängnis.

Zum Amtsgericht gehört meist ein Gefängnis. Von allen untersuchten Städten liegt nur in Lahr das Gefängnis für sich auf einem Grundstück von 1544 m².

Bei dem Gefängnis ist darauf zu achten, daß man von Nachbargebäuden, auch von den Fluren des Amtsgerichts nicht auf den Gefängnishof blicken kann (Flure nur auf der Außenseite). Die Gefängnisse liegen fast ausnahmslos auf den Grundstücken der Amtsgerichte, und insofern erklärt sich auch die für das Gebäude des Amtsgerichts ziemlich hohe *Grundstücksfläche*. Über die Grundstücksfläche des Amtsgerichtsgefängnisses allein kann also nur das oben angeführte Beispiel in Lahr gelten.

Bebaute Fläche. Hierfür sind 27 Angaben auswertbar. Als anormal groß fiel aus Neuruppin, dort nimmt das Gefängnis auch noch die Gefangenen anderer Gerichtsinstanzen auf. Es hat 1247 m² bebaute Fläche. Als besonders klein fiel aus Idar-Oberstein. Von einigen anderen Städten fehlen die Angaben. Der Höchstwert liegt bei Nordenham mit 810 m², der Mindestwert bei Kolberg mit 140 m². Man kann im allgemeinen annehmen, daß eine bebaute Fläche von 400 m² für ein Gefängnis ausreicht.

Fläche aller Geschosse. 28 Städteangaben sind hierfür auswertbar. Es fielen wiederum aus Neuruppin und Idar-Oberstein wie oben. Der Höchstwert liegt bei Marburg mit 1900 m², der Mindestwert bei Lahr mit 304 m². Die Nutzfläche einschließlich aller Treppen, Flure usw. wird sich also auf etwa 970 m² belaufen. Wenn man das Allgemeinbild betrachtet, so handelt es sich auch hier um einen zweigeschossigen Bau mit einem halb ausgebauten Dach.

Höchstzahl der Gefängnis-Insassen. Die Angaben von 28 Städten sind hierfür brauchbar. Idar-Oberstein scheint ein auffällig kleines Gefängnis zu besitzen. Es kann auch für diese Betrachtung wie oben nicht berücksichtigt werden. Neuruppin scheidet ebenfalls aus demselben Grunde wie oben aus. Es hat 160 Internierte und 145 auswärts beschäftigte Gefangene. Dies geht über den Rahmen eines Amtsgerichtsgefängnisses hinaus. In Siegburg liegt ein Zuchthaus, so daß ein Gefängnis für das Amtsgericht nicht vorhanden ist. Von Bruchsal und Minden fehlen die Angaben. Der Höchstwert liegt bei Marburg mit 108, der Mindestwert bei Eilenburg mit 14 Gefängnis-Insassen. Die meisten Gefängnisse können eine Höchstzahl von etwa 30—60 Insassen aufnehmen. Wenn man also einen Faustwert bilden will, so müßte man schon auf etwa 45 Insassen kommen.

Beschäftigte im Gefängnis. Als Beschäftigte im normalen Amtsgerichtsgefängnis kommen nach der Umfrage meist eine, höchstens drei Personen in Frage. Unsere Anfrage ist von vielen Städten mißverstanden worden, insofern sind die Angaben nicht auswertbar. Die Rücksprache mit einigen Amtsgerichtsräten hat die oben angeführte Zahl von einem Beschäftigten meist bestätigt.

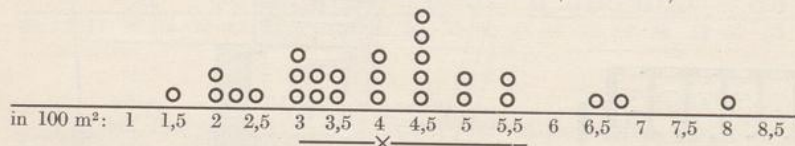
Die Gruppentabelle weist in der Sparte „bebaute Fläche“ eine starke Gruppe mit 19 Einheiten von im ganzen 27 auf, und zwar zwischen 300 und 550 m². Der errechnete Durchschnitt liegt genau in der Mitte.

Bei der Fläche der Geschosse bilden sich 2 Gruppen, eine von 7 Einheiten zwischen 500 und 700 m² und eine von 9 Einheiten zwischen 960 und 1150 m². Daneben zeigt sich ziemliche Einzelstreuung.

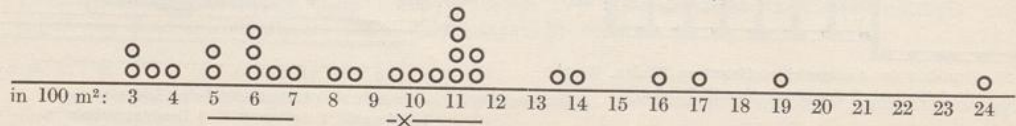
Gruppentabelle.

Amtsgerichtsgefängnis.

Bebaute Fläche (27 Städte).



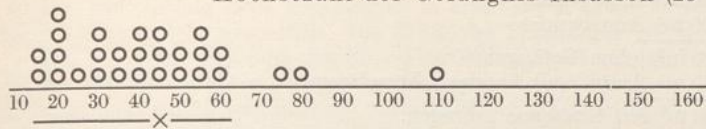
Fläche aller Geschosse (28 Städte).



(Fortsetzung S. 83.)

(Fortsetzung von S. 82.)

Höchstzahl der Gefängnis-Insassen (28 Städte).



c) Landgericht.

Untersucht wurden 11 Landgerichte mit den dazugehörigen Staatsanwaltschaften und Gerichtsgefängnissen.

In Orten, in denen sich ein Landgericht befindet, ist auch ein Amtsgericht innerhalb derselben Stadt vorhanden. Das Landgericht ist die übergeordnete Instanz mehrerer Amtsgerichte und tritt infolgedessen seltener auf. Das Landgericht befindet sich meist nicht nur auf demselben Grundstück wie das Amtsgericht, sondern steht in baulichem Zusammenhang mit demselben. Meist gehört auch ein Gefängnis zum Gesamtkomplex.

Inwieweit das Gefängnis den Erfordernissen des Landgerichts und inwieweit denen des Amtsgerichts dient, läßt sich höchstens für den Einzelfall feststellen. Die Anzahl der Gefangenen ist jedoch erheblich größer, als wenn das Gefängnis nur einem Amtsgericht beigegeben ist. Dementsprechend erhöht sich die Zahl des Aufsichtspersonals.

Natürlich beträgt auch die Zahl der Gerichtseingesessenen das Vielfache derjenigen eines Amtsgerichtsbezirks.

Die Verlegung eines Landgerichts in eine neuerbaute 20000er Stadt ist höchst unwahrscheinlich, da die Landgerichtsbezirke längst festgelegt sind und aus historischen und traditionellen Gründen nicht weniger als aus wirtschaftlich-strukturellen und verwaltungstechnischen kaum wesentliche Abänderungen erfahren werden.

Sollte aber dennoch aus irgendeinem nicht vorauszusehenden Grunde ein Landgericht in eine solche neue Stadt verlegt werden, so ist die Zusammenlegung mit dem Amtsgericht in Gestalt der Vereinigung beider Instanzen in einem Justizgebäude erwünscht. Sollte man durch örtliche Schwierigkeiten gezwungen sein, die beiden Behörden auf zwei Gebäude zu verteilen, so hätte diese Trennung nicht nach Amtsgericht und Landgericht zu erfolgen, sondern nach nachstehenden Gesichtspunkten:

1. Gebäude *Zivilgerichtsbarkeit*: Abt. für das Amtsgericht,
Abt. für das Landgericht.
2. Gebäude *Strafgerichtsbarkeit*: Abt. für das Amtsgericht,
Abt. für das Landgericht.

Erfolgt die Errichtung beider Gebäude auf dem gleichen Grundstück, so wären als *Grundstücksfläche* etwa 5500 m² vorzusehen, da das Gefängnisgebäude mit etwa 450 m² bebauter Fläche nur einmal, und zwar bei der Strafabteilung vorhanden ist. Sind die Grundstücke räumlich getrennt gelegen, so müßten für die (kleinere) Strafabteilung zuzüglich Gefängnis rd. 3000 m² und für die (an und für sich größere) Zivilabteilung (aber ohne Gefängnis) ebenfalls 3000 m², also insgesamt 6000 m² vorgesehen werden.

Höchstzahl der Gefangenen. Es konnten nur 7 Städte ausgewertet werden. Von diesen weist Braunschweig die stärkste Zahl, nämlich 153, und Meiningen die Mindestzahl, nämlich 67, auf. Der Durchschnitt wird bei 90—95 liegen.

Beamte und Angestellte des Landgerichts allein. Höchstzahl: Prenzlau mit 37, Mindestzahl Marburg mit 28, Mittelwert: 32 Beamte und Angestellte.

An besonderen Einrichtungen der Landgerichte sind noch 2—3 Säle zu erwähnen (die geringste Zahl haben Weiden und Ansbach mit je nur einem, die Höchstzahl Tübingen mit 5 Sälen). Die durchschnittliche Größe dieser Säle zusammengenommen beträgt rd. 200 m². Der Höchstwert liegt wieder bei Prenzlau mit 293 m², der Mindestwert bei Weiden mit 95 m².

d) Justizgebäude.

(Amts- und Landgericht, sowie Gefängnis.)

Bei der Vereinigung beider Abteilungen samt Gefängnis in einem einzigen Justizgebäude genügt eine

Grundstücksfläche von etwa 4500—5000 m².

Die **bebaute Fläche** dieses gesamten Komplexes richtet sich nach der Stockwerkhöhe.

An **Nutzfläche** beansprucht das Landgericht allein durchschnittlich rd. 1700 m².

6*